

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 55/85

BESCHLUSS

betreffend die elterliche Sorge für
Timo D [REDACTED], geb. am 30. Mai [REDACTED],

Beteiligte:

a) der Vater Heinz-Jürgen D [REDACTED],
Kleingartenverein [REDACTED], Parz [REDACTED] bei B [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] - [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED] [REDACTED] -

b) F [REDACTED] und H [REDACTED] Ha [REDACTED], Bezirksamt W [REDACTED],
B [REDACTED] Heerweg [REDACTED], Ha [REDACTED] [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 5. Februar 1986
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Der Bundesgerichtshof ist in entsprechender Anwendung des
§ 36 Nr. 6 ZPO berufen, über einen negativen Kompetenzkonflikt
zwischen einem Landgericht als Beschwerdegericht gemäß § 19
Abs. 2 FGG und einem Oberlandesgericht als Beschwerdegericht in
Familiensachen zu entscheiden (vgl. BGHZ 78, 108). Dies setzt
aber voraus, daß sich beide Gerichte "rechtskräftig" für
unzuständig erklärt haben. Daran fehlt es hier auf seiten des
Oberlandesgerichts. Der Vorsitzende des Familiensenats hat am
25. Juli 1985 lediglich seine Auffassung zur Zuständigkeits-
frage in einem Aktenvermerk niedergelegt und die Akten an das
Landgericht zurückgesandt. Derartige interne Verfügungen, die
den Beteiligten nicht bekannt gemacht worden sind, sind keine
Unzuständigerklärungen des Gerichts im Sinne von § 36 Nr. 6
ZPO (vgl. BGH, Beschluß vom 4. Juli 1979 - IV ARZ 32/79 - FamRZ
1979, 790).

- 3 -

II.

Vorsorglich wird bemerkt, daß das Landgericht zuständig sein dürfte. Auch nach einer Regelung der elterlichen Sorge durch das Familiengericht gemäß § 1671 BGB bleibt das Vormundschaftsgericht grundsätzlich für Einzelmaßnahmen gemäß § 1666 BGB zuständig, durch die Gefahren für das Kindeswohl abgewendet werden sollen (vgl. BGHZ 78, 108, 113; BayObLGZ 1979, 142, 145). Ob Einzelmaßnahmen ausreichen oder eine Änderung der Sorgerechtsregelung durch das Familiengericht selbst gemäß § 1696 BGB erforderlich ist, läßt sich oft nicht von vornherein absehen. Daher ist nicht zu beanstanden, wenn das Vormundschaftsgericht nach Bekanntwerden eines entsprechenden Sachverhalts prüft, ob im Interesse des Kindeswohls etwas zu veranlassen ist. Das Vormundschaftsgericht griff daher im vorliegenden Fall nicht in die Entscheidungskompetenz des Familiengerichts ein, als es am 28. Februar 1985 ein Verfahren zur Prüfung der Frage einleitete, ob Maßnahmen gemäß § 1666 BGB zu treffen seien, wie es im Entscheidungssatz zum Ausdruck gebracht hat. Gleichzeitig hat das Vormundschaftsgericht wegen Dringlichkeit eine einstweilige Anordnung getroffen und für die Dauer des Prüfungsverfahrens das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind auf das Jugendamt als Pfleger übertragen. Diese einstweilige Anordnung sowie am 24. Juni und 2. Juli 1985 erlassene Maßnahmen zu deren Durchsetzung hat der Vater mit der Beschwerde angegriffen. Das Landgericht als das dem Vormundschaftsgericht übergeordnete Beschwerdegericht erscheint berufen, über die Rechtsmittel des Vaters gegen diese Zwischenentscheidungen im Rahmen eines unzweifelhaft zulässigen Prüfungsverfahrens zu entscheiden. Bis heute ist nach Lage der Akten die sachliche Prüfung des Vormundschaftsgerichts noch



nicht abgeschlossen, ob es endgültig gemäß § 1666 BGB
einschreiten will (vgl. dazu auch Zöllner/Philippi, ZPO
14. Aufl. § 621 Rdn. 29 ff. m.w.N.).

Lohmann

Zysk